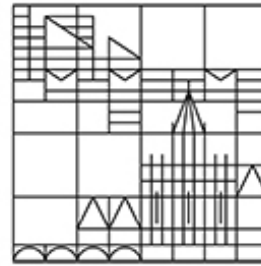


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 6/2011

**Neufassung der Richtlinie über die Ein-
tragung studentischer Vereinigungen in
ein Hochschulgruppenverzeichnis**

vom 10. Februar 2011

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Richtlinie über die Eintragung studentischer Vereinigungen in ein Hochschulgruppenverzeichnis

vom 10. Februar 2011 (Rektoratsbeschluss vom 02. Februar 2011)

Präambel

Zum Zwecke der Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen, die die Studierenden zur Wahrnehmung ihrer fachlichen, hochschulpolitischen, sozialen, geistigen, musischen und sportlichen Interessen bilden, hat das Rektorat am 02. Februar 2011 die nachstehende Neufassung der Richtlinie über die Eintragung studentischer Vereinigungen in ein Hochschulgruppenverzeichnis (Amtliche Bekanntmachung Nr. 56/2009) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Studentische Vereinigungen im Sinne dieser Ordnung sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform alle Vereinigungen, zu denen sich eine Mehrheit von Studierenden für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck zur Vertretung ihrer Interessen nach § 2 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.
2. Auf Antrag werden studentische Vereinigungen in ein Hochschulgruppenverzeichnis der Universität Konstanz eingetragen, wenn die in den nachfolgenden Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf die Eintragung einer studentischen Vereinigung in das Hochschulgruppenverzeichnis besteht nicht.
3. Die Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis bedeutet keine Anerkennung oder Zustimmung der Universität Konstanz zu den Zielen der studentischen Vereinigung und ihrer Betätigung.
4. Aus der Anmeldung in das Hochschulgruppenverzeichnis der Universität Konstanz ergeben sich die in den nachfolgenden Vorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten. Ein darüber hinausgehender Anspruch der studentischen Vereinigung gegenüber der Universität Konstanz auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen, Rückmeldung

1. Der Antrag auf Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis ist schriftlich zu stellen und an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der studentischen Vereinigung gehören mindestens fünf zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikulierte ordentliche Studierende der Universität Konstanz an. Die Aufstellung der Mitglieder und der Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Anzahl der Mitglieder sind beim AStA vorzulegen. Der AStA prüft die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 2 und bestätigt diese gegenüber der Universitätsverwaltung.
- b) Die studentische Vereinigung ist auf längere Dauer angelegt.
- c) Die studentische Vereinigung legt eine schriftliche Ausarbeitung vor, welche die Ziele und Inhalte der studentischen Vereinigung beschreibt. Aus ihr muss hervorgehen, dass es sich um eine Vereinigung nach § 1 Ziff. 1 handelt.
- d) Die studentische Vereinigung benennt mindestens eine für die Tätigkeit der Vereinigung verantwortliche Person (Ansprechperson). Diese gilt im Verhältnis zur Universität als für die studentische Vereinigung vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung der vertretungsberechtigten Person ist rechtzeitig eine andere geeignete Person als vertretungsberechtigt zu benennen.

2. Die Eintragung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die studentische Vereinigung nationalsozialistische oder sonstige gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Völkerverständigung oder die Ausübung der Menschenrechte gerichtete Ziele verfolgt.

3. Der Antrag auf Eintragung kann jederzeit gestellt werden. Die Hochschulgruppe hat jeweils bis zum 31. Dezember Rückmeldung über ihren aktuellen Status zu geben. Diese Informationen laufen beim AStA zusammen, der den gesammelten Datensatz aller Hochschulgruppen an die Universitätsverwaltung weiterleitet.

§ 3 Rechte und Pflichten der studentischen Vereinigung

1. Die studentische Vereinigung ist mit ihrer Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen Räumlichkeiten der Universität zu nutzen. . Die Überlassung der Räumlichkeiten richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, Räumen und Grundstücken vom 04. Mai 2007 - Az.: 14-369.3/132 -. Die Universitätsverwaltung behält sich vor die in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums und in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen. Die Nutzung kann versagt oder bei fehlendem Nachweis dieser Voraussetzungen gegen Entgelt mit Auflagen genehmigt werden.

2. Die studentische Vereinigung hat ferner das Recht, ihr zugewiesene Anschlagflächen im Hauptgebäude zu benutzen und an Informationstischen Werbung für sich zu betreiben. Für das Aufstellen von Informationstischen ist vorab eine Genehmigung einzuholen. Die Anschlagflächen und Informationstische dürfen nur für Informationen und Werbung in eigener Sache verwendet werden. Sachfremde Werbung (z. B. zu kommerziellen Zwecken) ist nicht gestattet. Die Inhalte sind zumindest auch in deutscher Sprache wiederzugeben.

3. Die in das Hochschulgruppenverzeichnis eingetragene studentische Vereinigung erwirbt außerdem die Berechtigung, eine Internetseite sowie ein E-Mail-account auf einem Server der Universität zu führen. Entsprechende Anträge sind an die zuständige Stelle der Universität zu richten. Aus dieser Berechtigung kann die studentische Vereinigung jedoch nicht das Recht zur Nutzung der amtlichen E-Mail-Verteiler der Universität für ihre Zwecke ableiten.

4. Die studentische Vereinigung ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Betätigung Einrichtungen und das Eigentum der Universität zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden an den zur Verfügung gestellten Gegenständen entstehen; dies betrifft insbesondere die genutzten Räumlichkeiten einschließlich des Inventars sowie die Anschlagflächen. Für die Beschädigung der Einrichtungen und des Eigentums der

Universität haften die Vereinigung und ihre Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Die studentische Vereinigung ist weiter verpflichtet, den AStA über jede Änderung der in § 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich zu unterrichten. Der AStA ist verpflichtet diese Änderungen, soweit sie die Eintragungsvoraussetzungen betreffen, der Universitätsverwaltung mitzuteilen.

§ 4 Löschung aus dem Hochschulgruppenverzeichnis

1. Mit der Löschung aus dem Hochschulgruppenverzeichnis verliert die studentische Vereinigung die in § 3 genannten Rechte.

2. Die studentische Vereinigung wird aus dem Hochschulgruppenverzeichnis gelöscht, wenn

- a) die studentische Vereinigung dies beantragt,
- b) kein Rückmeldeantrag nach § 2 gestellt wird,
- c) die Mitgliederzahl auf weniger als drei absinkt,
- d) ein Eintragungshindernis nach § 2 Ziff. 2 nachträglich eintritt,
- e) sie gegen die Pflichten aus § 3 verstößt,
- f) aufgrund bekannt gewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernstzunehmender Hinweise von Mitgliedern oder Angehörigen der Universität oder Dritten gewichtige Anhaltspunkte für gesetzeswidrige oder gewalttätige Bestrebungen oder Handlungen der Vereinigung bestehen.

3. Wird eine studentische Vereinigung aus dem Hochschulgruppenverzeichnis gelöscht, sind alle im Zusammenhang mit der Eintragung erhaltenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel, der Universitätsverwaltung zurückzugeben.

4. Bei Auflösung der studentischen Vereinigung wird gegebenenfalls deren E-Mail Adresse und die Web-Seite erst im auf die Auflösung folgenden übernächsten Semester gelöscht.

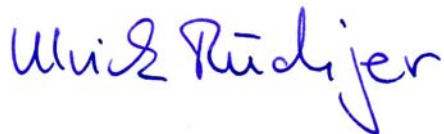
§ 5 Kooperation

Zur sachgerechten Durchführung dieser Richtlinie sind die eingetragenen studentischen Vereinigungen zur Kooperation mit der Universitätsverwaltung und dem Allgemeinen Studierendenausschuss verpflichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, den 10. Februar 2011



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -